

# **BGer 9C 56/2023 vom 15. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_56\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_56_2023)

FR: TF 9C 56/2023 du 15 mai 2023

IT: TF 9C 56/2023 del 15 maggio 2023

## **Regeste**

Verrechnungssteuer, Steuerperiode 2012 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG [SR 173.110]) sind gegeben. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition ( Art. 95 lit. a BGG ; BGE 148 V 366 E. 3.1). Dementsprechend ist das Bundesgericht weder an die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann die Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen, und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (Motivsubstitution; BGE 148 II 73 E. 8.3.1; 148 V 366 E. 3.1; 145 IV 228 E. 2.1).

### **E. 1.3**

Im Unterschied zum Bundesgesetzesrecht geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 II 392 E. 1.4.1). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen ( BGE 148 I 127 E. 4.3).

### **E. 1.4**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 148 V 366 E. 3.2). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn zudem die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 148 V 427 E. 3.2). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen ( BGE 148 V 366 E. 3.3). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit ( BGE 148 V 366 E. 3.3; vorne E. 1.3).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Beschwerde bundesrechtskonform zufolge eingetretener Gegenstandslosigkeit abgeschrieben habe. Die Steuerpflichtige holt im bundesgerichtlichen Verfahren weit aus und geht dabei mehrfach über die Schranken des Streitgegenstandes hinaus. Soweit sie sich mit den Umständen auseinandersetzt, die zur Nacherhebung der Verrechnungssteuer geführt haben, soweit sie die Betreibung durch die Stiftung C.\_\_\_\_\_ beanstandet, die Verfahrensführung durch das Konkursamt kritisiert oder auf die angeblichen persönlichen Rechtsfolgen für den Geschäftsführer verweist, verlässt die Steuerpflichtige den Kreis des Streitgegenstandes. Dasselbe gilt, was die angebliche Prozessführung gegen die ehemaligen Hilfspersonen (Treuhandgesellschaften) betrifft. Diese Einwände haben von vornherein unberücksichtigt zu bleiben.

### **E. 2.2.1**

Die Steuerpflichtige macht eingangs geltend, die Prozessführungsbefugnis habe am 31. Januar 2020 (Beschwerdeeinreichung) bestanden und "mit Sicherheit" bis zum 7. Mai 2021 (Urteil 5A\_716/2020) angedauert. Dazu ist Folgendes zu sagen: Nachdem die Steuerpflichtige (erst) am 17. März 2020 in Konkurs gefallen ist, wie die Vorinstanz das Bundesgericht verbindlich festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ; vorne E. 1.4), war sie bei Beschwerdeeinreichung am 31. Januar 2020 berechtigt, gegen den Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2019 vorzugehen. Dies ist insoweit unbestritten und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

### **E. 2.2.2**

Der Kern der Sache beschlägt die Frage nach den Wirkungen der Konkurseröffnung ( Art. 171 SchKG ), insbesondere was den Fortbestand der Prozessführungsbefugnis anbelangt. Ausgangspunkt bildet dabei Art. 821 Abs. 1 Ziff. 3 OR , wonach eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Konkurseröffnung von Gesetzes wegen aufgelöst wird. Für die Folgen der Auflösung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar ( Art. 821a Abs. 1 OR ), mithin Art. 736 ff. OR . Konkursrechtlich stehen die Art. 197, Art. 204 und 240 SchKG im Vordergrund: Sämtliches pfändbares Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, bildet eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient ( Art. 197 Abs. 1 SchKG ; BGE 111 III 73 E. 2; 93 III 96 E. 7). Die Aktiven und Verbindlichkeiten "gehören" von der Konkurseröffnung an der Konkursmasse ( Art. 204 Abs. 1 SchKG ; BGE 121 III 28 E. 3); entsprechend verliert der Schuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen (auch dazu Art. 204 Abs. 1 SchKG ; BGE 130 III 248 E. 4.1). Die Zuständigkeit zur Verwaltung geht sowohl hinsichtlich der Aktiven als auch der Verbindlichkeiten mit der Konkurseröffnung auf die Konkursverwaltung über. Diese ist gehalten, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Rechte der Gläubiger auf Befriedigung aus dem zur Konkursmasse gehörenden Vermögen zu wahren ( Art. 240 SchKG ; BGE 147 III 365 E. 4.2; 130 III 248 E. 4.1; 121 III 28 E. 3; 116 III 96 E. 4b).

### **E. 2.2.3**

Anders, als die Steuerpflichtige anzunehmen scheint, entfaltet der Rechtsübergang auf die Konkursmasse auch prozessuale Auswirkungen: Mit der Konkurseröffnung obliegt die Prozessführungsbefugnis ausschliesslich der Konkursverwaltung; diese vertritt die Konkursmasse vor Gericht" ( Art. 240 SchKG ; BGE 147 III 365 E. 4.2). Dieses Pflichtrecht erfasst namentlich auch die Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichtsbehörden (Marc Russenberger/Marc Wohlgemuth, in: Daniel

Stahelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi, Kommentar SchKG, Band II, 3. Aufl. 2021 [nachfolgend: BSK-SchKG], N. 12 zu Art. 240 SchKG ). Der Konkursmasse als Sondervermögen kommt während der Dauer des Konkursverfahrens die Partei- und Prozessfähigkeit zu ( BGE 121 III 28 E. 3; 97 II 403 E. 2; 47 III 10 E. 1; 41 III 165 E. 3; Urteile 4A\_242/2015 vom 19. August 2015 E. 2.4.2; 2C\_303/2010 vom 24. Oktober 2011 E. 2.4.2). Dies schliesst etwa aus, dass der Schuldner, trotz eröffneten Konkurses, ein Rechtsmittel erhebt (Urteile 2C\_650/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1.2.2; 2A.294/1995 vom 29. August 1995 E. 2). Trifft der Schuldner oder eines seiner Organe dennoch Verfügungen, so kann die Konkursverwaltung dieses Verhalten als für sie unverbindlich betrachten ( BGE 140 III 651 E. 4.1; 132 III 432 E. 2.4).

#### **E. 2.2.4**

Die Steuerpflichtige wendet auch im vorliegenden Verfahren dezidiert ein, dass ihre Prozessführungsbefugnis "mit Sicherheit" bis zum Urteil 5A\_716/2020 vom 7. Mai 2021 angedauert habe, was sie insbesondere mit der aufschiebenden Wirkung begründet. Dies überzeugt nicht: Zum einen bestand vom 17. März 2020 (Konkurserkenntnis) bis zum 30. September 2020 (bundesgerichtliche Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) kein eigentlicher Schwebezustand. Der Entscheid des Konkursgerichts über die Konkurseröffnung ist nicht berufungsfähig ( Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO ); zulässig ist einzig die Beschwerde gemäss Art. 174 SchKG bzw. Art. 319 ff. ZPO . Bei dieser handelt es sich um ein ausserordentliches Rechtsmittel (Roger Giroud/Fabiana Theus Simoni, in: BSK-SchKG, N. 9 zu Art. 174 SchKG ; Martin H. Sterchi, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, N. 1 zu Art. 319 ZPO und N. 1 zu Art. 324 ZPO ). Dementsprechend wird der Entscheid über die Konkurseröffnung unmittelbar mit dem Entscheid formell rechtskräftig und ist sofort vollstreckbar, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz erteile einem Weiterzug die aufschiebende Wirkung ( Art. 325 Abs. 1 ZPO ; Giroud/Theus Simoni, in: BSK-SchKG, N. 7 zu Art. 171 SchKG ). Dass dem Rechtsmittel im kantonalen Verfahren die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei, bringt die Steuerpflichtige nicht vor. Der Entscheid über die Konkurseröffnung war damit formell rechtskräftig und vollstreckbar. Weiter ist zu beachten, dass die Steuerpflichtige nicht etwa die Konkurseröffnung angefochten, sondern einzig um die Wiederherstellung des Termins ersucht hat ( Art. 148 ZPO ; Sachverhalt, lit. B.b). Und schliesslich hat das Bundesgericht der Beschwerde (gegen die verweigerte Wiedereinsetzung in den früheren Stand) dann zwar am 30. September 2020 die aufschiebende Wirkung zuerkannt ( Art. 103 Abs. 1 BGG ), aber den sachlichen Umfang eingeschränkt. So hielt das Bundesgericht in seiner Instruktionsverfügung ausdrücklich fest, dass der Konkurs eröffnet bleibe , "jedoch während des bundesgerichtlichen Verfahrens Vollstreckungsmassnahmen zu unterbleiben haben, mit anderen Worten das Konkursverfahren nicht weiter gefördert werden darf, bereits getroffene Sicherungsmassnahmen aber aufrecht erhalten bleiben" (Sachverhalt, lit. B.c). Eine wie auch immer geartete Vorwirkung kommt der auf Art. 103 Abs. 1 BGG gestützten Instruktionsverfügung nicht zu, zumal diese sich nicht auf die Konkurseröffnung als solche bezogen hatte.

#### **E. 2.2.5**

Im Sinne eines Zwischenfazits war der Entscheid über die Konkurseröffnung damit zu keinem Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt, sondern durchwegs formell rechtskräftig. Folglich war es der Steuerpflichtigen bzw. deren Organen ab dem 17. März 2020, 09.15 Uhr, ohne Unterbruch benommen, in eigenem Namen und für Rechnung der Steuerpflichtigen

prozessuale Schritte zu unternehmen. Die Prozessführungsbefugnis lag stets bei der Konkursverwaltung. Dieser war das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht nicht bekannt. Die Vorinstanz hat hierzu auf das Schreiben des Konkursamtes vom 7. Oktober 2022 verwiesen (Sachverhalt, lit. B.f). Die Steuerpflichtige bestreitet die Richtigkeit dieses Schreiben zwar, sie tut dies aber in appellatorischer Weise, ohne die verfassungsrechtliche Unhaltbarkeit der Beweiswürdigung aufzuzeigen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; vorne E. 1.3). Entsprechend hat es bei den vorinstanzlichen Feststellungen zu bleiben ( Art. 105 Abs. 1 BGG ; vorne E. 1.4). Spiegelbildlich blieb das Bundesverwaltungsgericht in Unkenntnis über den eröffneten Konkurs (was zu den Folgen gemäss Art. 207 Abs. 2 SchKG hätte führen können; hinten E. 2.4). Es wäre Aufgabe und Pflicht der Steuerpflichtigen bzw. des Geschäftsführers gewesen, die jeweilige Behörde über das vor der anderen Behörde hängige Verfahren zu informieren.

### **E. 2.2.6**

Nachdem die Steuerpflichtige dies unterlassen hat, durfte das Bundesverwaltungsgericht bundesrechtskonform erwägen, dass die nach der Konkurseröffnung eingereichten und vom Geschäftsführer verantworteten Schriftsätze vom 6. April 2020 bzw. 16. Juni 2020 (Sachverhalt, lit. B.c) für die Steuerpflichtige ohne Verbindlichkeit zu bleiben hätten ( Art. 38 Abs. 1 OR ; Sachverhalt, lit. B.f).

### **E. 2.3.1**

Im Nachgang zum Urteil 5A\_716/2020 vom 7. Mai 2021 stellte das Kantonsgericht des Kantons Zug dann allerdings das Konkursverfahren mangels Aktiven ein (Sachverhalt, lit. B.b). Zur Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven hat es zu kommen, wenn die Konkursmasse voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des summarischen Verfahrens zu decken ( Art. 230 Abs. 1 SchKG ; BGE 141 III 590 E. 3.1). Das Konkurserkenntnis bleibt diesfalls bestehen, das Konkursverfahren kann jedoch mangels eines hinreichenden Substrats nicht durchgeführt werden ( BGE 40 III 344 E. 1; Urteil 5A\_592/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 141 III 590 ).

### **E. 2.3.2**

Mit der Einstellung des Konkursverfahrens entfallen die Befugnisse der Konkursorgane hinsichtlich Verwaltung und Verwertung der Masse. Die Prozessführungsbefugnis springt gleichsam zurück auf die Steuerpflichtige, womit ursprüngliche Rechte und Pflichten der Organe einer juristischen Person auferstehen. Die juristische Person verbleibt aber im Liquidationsstadium. Entsprechend sind die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und der Liquidatoren auf das für die Erreichung des Liquidationszweckes Notwendige beschränkt ( Art. 739 Abs. 2 OR ; BGE 117 III 39 E. 3b; siehe auch BGE 146 III 441 E. 2.4.3; Walter A. Stoffel, in: Berner Kommentar, Das Aktienrecht - Kommentar der ersten Stunde, 2023, § 23 N. 39; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, § 15 N. 28). Soweit Aktiven vorhanden sind, stehen diese der zu liquidierenden juristischen Person zur freien Verfügung, wobei sie den Gläubigern haften. Die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Beteiligungen leben wieder auf (Urs Lustenberger/Sergej Schenker, in: BSK-SchKG, N. 11a zu Art. 230 SchKG ). Nach der Einstellung des Konkursverfahrens kann der Schuldner während zwei Jahren auch auf Pfändung betrieben werden ( Art. 230 Abs. 3 SchKG ). Die Rechtshandlungen, welche die Steuerpflichtige bzw. deren Geschäftsführer seit dem 18. August 2021 (Einstellung des Konkurses mangels Aktiven; Sachverhalt, lit. B.b) ergriffen haben, vermochten damit Rechtswirkungen zu entfalten. Für diesen Zeitraum ist der

Steuerpflichtigen beizustimmen, die dertut, stets prozessführungsbefugt gewesen zu sein.

#### **E. 2.4.1**

Dies alles führt zu folgendem Schluss: Als das Bundesverwaltungsgericht im Sommer 2022 erfahren hatte, dass über die Steuerpflichtige der Konkurs eröffnet bzw. das Konkursverfahren am 18. August 2021 mangels Aktiven eingestellt worden war, hätte es das Beschwerdeverfahren A-648/2020 umgehend einstellen können (Art. 207 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 207 Abs. 1 Satz 1 SchKG ; ausführlich dazu Urteil 2C\_650/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1.2), ohne weitergehende Überlegungen zur Legitimation und dergleichen anstellen zu müssen. Eine Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens hätte von vornherein daran scheitern müssen, dass das Konkursgericht weder ein ordentliches ( Art. 221 ff. SchKG ) noch ein summarisches Konkursverfahren ( Art. 231 SchKG ) angeordnet, sondern vielmehr die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven ( Art. 230 SchKG ) verfügt hatte. Dem Handelsregister, welches das Bundesgericht von Amtes wegen berücksichtigen kann (Urteile 2C\_914/2022 vom 22. November 2022 E. 2; 2C\_206/2022 vom 9. März 2022 E. 1.1), ist zu entnehmen, dass es bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven geblieben ist. Zum Widerruf des Konkurses ist es nicht gekommen ( Art. 195 SchKG ).

#### **E. 2.4.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid einen anderen Weg beschritten, die Legitimation der Steuerpflichtigen zur Fortführung des Beschwerdeverfahrens umfassend geprüft, diese letztlich verneint und aufgrund dessen die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde festgestellt. Unter dem Strich tritt dasselbe Ergebnis ein, wie wenn das Bundesverwaltungsgericht im Sommer 2022 entschieden hätte, mit Blick auf die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven sei das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 207 Abs. 2 SchKG einzustellen. Die vom Bundesverwaltungsgericht gewählte Prüfung der Legitimation war damit zwar erlässlich, im Ergebnis ist das Vorgehen aber nicht zu beanstanden. Bundesrechtlich einwandfrei ist das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis gelangt, dass die Beschwerde gegenstandslos geworden und folglich abzuschreiben sei. Wie dargelegt, wäre es in Anwendung von Art. 207 Abs. 2 SchKG ebenso zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gekommen, wobei sich weitere abklärende Schritte (wie die Prüfung der Legitimation) erübrigt hätten. Der Hauptantrag, den die Steuerpflichtige stellt, ist damit unbegründet, wenngleich aufgrund motivsubstituierender Erwägungen (vorne E. 1.2).

#### **E. 2.4.3**

Nichts daran ändert, dass der Geschäftsführer vor Bundesgericht dertut, Eröffnung und Einstellung des Konkursverfahrens seien im amtlichen Publikationsorgan (Schweizerisches Handelsamtsblatt; SHAB) veröffentlicht worden, weshalb das Bundesverwaltungsgericht hätte orientiert sein müssen. Dem Geschäftsführer ist insofern beizupflichten, als der Handelsregistereintrag u.a. eine positive Publizitätswirkung entfaltet ( BGE 123 III 220 E. 3a). Gemäss Art. 936b Abs. 1 OR gilt, dass niemand einwenden kann, eine in Handelsregister eingetragene Tatsache nicht gekannt zu haben. Die Einträge ins Handelsregister werden im SHAB elektronisch veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam ( Art. 936a Abs. 1 OR ). Selbst bei aktiver Kenntnis der Tatsache, dass über die Steuerpflichtige der Konkurs eröffnet worden war, hätte sich aber letztlich kein anderes Ergebnis eingestellt. Der einzige Unterschied hätte darin bestanden,

dass es in Anwendung von Art. 207 Abs. 2 SchKG bereits mit der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven vom 18. August 2021 zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens hätte kommen können. Der Steuerpflichtigen ist dadurch kein Rechtsnachteil entstanden. Diese Beanstandung und die nicht näher substantiierte Rüge, das vorinstanzliche Verfahren habe ungebührlich lange gedauert, gehen fehl.

#### **E. 2.4.4**

Zu keinem anderen Ergebnis führen die weiteren Begehren, die die Steuerpflichtige stellt (Sachverhalt, lit. B.b). Soweit beantragt wird, es sei festzustellen, dass die streitbetroffene Forderung noch nicht rechtskräftig sei (Antrag 2), dass die "Substanz der Forderung" "nicht bereits Teil der Konkursmasse war und somit nicht der Konkursverwaltung unterstand" (Antrag 3) und dass die Konkursverwaltung erst mit dem Urteil 5A\_716/2020 vom 7. Mai 2021 über die Konkursmasse habe verfügen können, weshalb die Steuerpflichtige "ohnehin die Prozessführungsbefugnis für die Beschwerde vom 31. Januar 2020 hatte" (Antrag 4), reichen die Begehren und deren Begründung inhaltlich nicht über den Hauptantrag hinaus. Dem Antrag, der Steuerpflichtigen sei der "gute Glaube bezüglich der Handlungs- und Prozessbefugnis" zu attestieren (Antrag 5), kommt mit Blick auf das Gesagte keine praktische Bedeutung zu. Auf die Nebenanträge ist nicht einzutreten.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gegenstandslos ( BGE 144 V 388 E. 10).

#### **E. 3.2**

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 65 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ) sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von der Steuerpflichtigen zu tragen. Der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig wird, steht keine Entschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.